

hörden, ihre Kompetenzen und die zur Verfügung stehenden Mittel übereinstimmen. Nur wenn diese übereinstimmen, war eine wirksame Verwaltung überhaupt möglich.

Im letzten Teil geht es dann um die Prozesse, die auf den Staat und das Staatsverständnis einwirkten: Verwaltung kann nie für sich allein betrachtet werden, vielmehr steht sie in einem dauernden Veränderungsprozess, wird von Erwartungen, Einstellungen und auch vom Informationsstand der Verwaltungsbetroffenen beeinflusst.

Legitimation der Staatsgewalt

Max Weber unterscheidet zwischen drei reinen Typen von Herrschaft: der traditionellen, der charismatischen und der rationalen Herrschaft. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war in Liechtenstein noch die traditionale Herrschaft massgebend. Diese Herrschaftsform wurde von den Untertanen offensichtlich – zumindest vorläufig – noch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit akzeptiert, auch wenn sie zunehmend hinterfragt wurde.

Es lässt sich ein Bündel von Rechtfertigungen ausmachen, die zur Begründung der traditionellen Herrschaftsform verwendet wurde. Augenfällig ist zunächst das Gottesgnadentum, das in den Ingressen der Gesetze jeweils mit der Formel «Wir N. N. von Gottes Gnaden souveräner Fürst [...]» zum Ausdruck gebracht wurde. Die absolutistische Herrschaft wurde religiös abgestützt: Die geltende Ordnung war nach der herrschenden Auffassung von Gott abgeleitet, Herrschaft und staatliche Ordnung waren «gottgewollt». Die Herrschaftsausübung war damit nicht weiter hinterfragbar, sie brauchte keine weitere Rechtfertigung. Eine solche Begründung diente der Verinnerlichung von Verhaltensnormen, die das Gottesgnadentum stützten. Die Kirche hatte – aus Sicht der Obrigkeit – die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu treuen und gehorsamen Untertanen heranzuziehen.

Ein weiteres Element der traditionellen Herrschaftslegitimation war das monarchische Prinzip, das heisst der Grundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Fürsten ausging. Diese Legitimation war historisch abgestützt: Es war immer schon so. Durch den Wiener Kongress wurde das monarchische Prinzip zudem als notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil in die Rechtsnormen der Staaten des Deutschen Bundes eingefügt. Damit wurde es auch zu einer